

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 77.

Sonnabend, den 10. Juli 1915.

## Amtlicher Teil.

### Meldepflicht der Ausländer betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung der stgl. stellv. Generalkommandos XII und XIX wird unter besonderem Hinweis auf die Friedensbestimmung in § 7 und die Strafandrohung in § 8 zur genauen Nachachtung mit dem Hinweis zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Ertrag sich auf alle nicht zu den beiden verbündeten Nationen gehörigen Ausländer bezieht.

Bezüglich der schon in fortdauernder Kontrolle befindlichen feindlichen Ausländer bedarf es einer Neumeldung nur insofern, als sie im Besitz von Pässen und diesen gleichstehenden Urkunden sind, auf denen der vorgegebene Vermerk (§ 1 Abs. 2) noch nicht angebracht ist. Hier schon gemeldete russisch-polnische Saisonarbeiter und industrielle Arbeiter brauchen sich nicht von neuem zu melden.

Die Herren Gemeindevorstände werden auf die nach § 5 anzulegende und genau zu führende Liste hingewiesen.

Meißen, am 7. Juli 1915.

1296 VI.

Königliche Amtshauptmannschaft

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir hiermit für das Gebiet der stellvert. Generalkommandos XII und XIX:

#### § 1.

Jeder über 15 Jahre alt Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 521) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beibrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

#### § 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß bez. Ausweise vermerkt.

#### § 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgegengestellt oder unentzettelich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

#### § 4.

An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

#### § 5.

Die Ortspolizeibehörde hat über die an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Pahnnummer und Art des Paßes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich von den der Amtshauptmannschaft unterstellten Ortspolizeibehörden

der Amtshauptmannschaft, in Städten, in denen die An- und Abmeldung bei den einzelnen Polizeirevierern zu erfolgen hat, dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Bürgermeister) mitzuteilen.

#### § 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsbewohrenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 10. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

#### § 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Dresden und Leipzig, am 22. Juni 1915.

Die selbstvertretenden kommandierenden Generale  
des XIII. Armeekorps. des XIX. Armeekorps.  
v. Broizem. v. Schwinck.

### Warning.

Bei uns sind in letzter Zeit wiederholt Anzeigen erstattet worden, in denen über Appelle, Belästigungen von erwachsenen Personen und Diebstählen, sowie über Unfug im Freibade und in den städtischen Anlagen gesagt wird.

Alle solche strafbaren Handlungen der Kinder würden unterbleiben, wenn die Eltern und Erzieher mit dem nötigen Nachdruck auf die Erziehung ihrer Kinder einwirken.

Ganz abgesehen von der moralischen Verantwortlichkeit, die die Erzieher durch mangelhafte Überwachung ihrer Kinder sich aufzuhören, sind sie auch für alle Schäden, die Dritten dadurch entstehen, in voll-m Umfang haftbar und ersatzpflichtig.

Wir erinnern alle Eltern und Erzieher an die ihnen obliegenden Pflichten und machen sie darauf aufmerksam, daß bei weiterem Überhandnehmen solcher Fälle, gegebenenfalls als legitimes Mittel, die betreffenden Kinder, soweit dies nicht schon geschicht, der gesetzlichen Fürsorgeerziehung überreichten werden.

Soweit eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist, tritt diese selbstverständlich gleichfalls ein.

Jeder Einwohner, der Wahrnehmungen über die erwähnten Vorfälle macht, wird ersucht, dies unverzüglich uns anzugeben.

Wilsdruff, am 2. Juli 1915.

Der Stadtrat.

Sonnabend, den 10. Juli 1915, vormittags 11 Uhr,  
findet im Sitzungssaal der amts'hauptmannschaftlichen Kanzlei  
**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses**  
statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Anmeldezimmer des amts'hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 6. Juli 1915.

519 I. Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Ich hab's nicht gewollt . . .

Der Kaiser schritt über blutrotes Feld,  
da lag gefallen Held an Held,  
gefallen für ihn, für sein Deutsches Reich —  
Sein Herz erbebte, sein Herz so weich.

Und wie er erschauend weiterschritt,  
Träne um Träne ins Auge ihm tritt,  
und seine Seele gefoltert schreit,  
er kann nicht weiter, er sinkt ins Knie.

Der Kaiser betet auf blutrottem Feld,  
da lag gefallen Held an Held:

„O Gott, wohl manche Mutter mir grüßt,  
Du aber weint es, ich hab's nicht gewollt!“

Mein Kaiser, mein Kaiser! Mit jubelndem Schall  
braust' Dir entgegen: „Wir wissen es all,  
Du hast's nicht gewollt, wir alle sind Dein,  
befreie die Seele von quälerndem Stein!“

Und gab manche Mutter den Sohn auch her,  
sie gav' auch die andern, hätte sie mehr,  
und ob auch die Brüder den Liebsten verlor,  
voll Siebe schaut sie zu Dir empor!

Mein Kaiser, mein Kaiser! In Sturm und Braus  
vertrauen wir Dir und halten aus!  
Wie alle sind Dein, keine Mutter Dir grüßt,  
wir wissen es alle, Du hast's nicht gewollt!“

Herrn. Nocher, Hildburghausen.

#### Betrachtung für den 6. Sonntag nach Trinitatis.

Matth. 5, 20: Es sei denn eure Gerechtigkeit besser denn der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werden ihr nicht in das Himmelreich kommen.

Nach diesen Worten des Heilandes ist zum Eingang in das Himmelreich eine bessere Gerechtigkeit erforderlich

als die der Schriftgelehrten und Pharisäer. Diese bestehen mit ihrer Rechtbeschaffenheit vor Gott nicht. Da ist die Frage: Was ist oder wie beschaffen ist deren Rechtbeschaffenheit? Sie ist eine Gesetzesgerechtigkeit oder eine nur äußere Rechtbeschaffenheit, die mit der äußerlichen Erfüllung der Gebote Gute getan und Gottes Wohlgefallen damit verdient zu haben meint. Wenn der Mensch seine Hände rein von Diebstahl, Ehebruch, Totschlag usw., seine Lippen rein von Lug und Trug hält und so lebt, daß ihm niemand etwas Hödes nachsagen kann, wenn das Streben und Tun eines Menschen nur darauf zielt, frei von Schuld und Fehl zu sein, so erfüllt er nur damit die Bedingung zur wirklichen Rechtbeschaffenheit: Die Erfüllung vom Bösen im äußeren Leben. Es ist das Mindeste an einem rechtbeschaffenen Leben. Mit diesem Mindestmaß beginnt sich die große Masse und gibt es schon als Rechtbeschaffenheit aus; sie ist aber nur eine vermeintliche.

Jesus fordert mehr: nicht bloß eine Enthaltung vom Bösen im äußeren Leben, sondern auch in der Gestaltung gegen den Nächsten. Aber bei vielen steht die Gestaltung im Widerspruch mit dem äußeren Tun und Leben. Wieviel Scheinleben oder pharisäisches Leben auch noch in unseren Tagen. Nun können wohl Menschen andere durch ein Scheinleben täuschen und die Ehre eines rechtbeschaffenen Lebens von anderen beanspruchen, aber vor sich selbst werden sie zu schwanden und das sie vor Gott am Tage des Gerichts nicht bestehen, fühlen und wissen sie selbst klar. Hinweg darum mit allem Scheinleben, mit allem zwielichtigen Wesen! Gestaltung und äußeres Leben müssen übereinstimmen. Wie du denkt und gesinnst bist, mußt du reden und handeln. Das äußere Leben, Gebahren und Tun muß von innen herausgehören sein, der Ausdruck des inneren Lebens sein. Jeder Mensch soll ein einheitliches Ganze sein. Und wer das ist, ist ein charakterfester Mensch, ohne Charakterfestigkeit keine Rechtbeschaffenheit.

Zur besseren Rechtbeschaffenheit gehört indes noch mehr als nur Enthaltung vom Bösen in Gestaltung, Wort und Tat, es gehört vor allem das Wollen und Vollbringen des Guten in uns und durch uns, die Zuliefer zum Guten, das Stehen, Tun, Leben und Wandeln in der Wahrheit, im

Leben. Das ist bessere Rechtbeschaffenheit, wie sie Jesus gelebt, gelehrt und setzt, jedem gegenüber im stillen wie im offenkundigen Leben bis zum Tode gehabt hat. Wie schwer a er ein solches Leben! Kosten es schon einen schweren Kampf, dem Bösen und seiner Macht abzustehen, von selbst aus eigener Kraft und Vernunft kommt der Mensch nicht dazu, das Gute zu wollen, gescheide zu vollbringen, wenn nicht Gottes Beistand, Kraft und Weisheit in ihm mächtig wird. Wie viele straucheln in diesem Kampf! Wie träge und verzagt sind wir! Wie fleißt uns die Sünde an! Da ist keiner, der vor Gott besteht! Aus dem Geist steht uns keine Kraft zur Rechtbeschaffenheit zu, vielmehr das Geist verdammt uns. Aber der Eine, der das Geist voll und ganz erfüllt hat, tritt für uns ein mit seiner vor Gott geltenden Rechtbeschaffenheit. Und Gott will diese uns in seinem Sohne anrechnen. Im Glauben haben wir die vor Gott geltende, durch Christus und erworbene Rechtbeschaffenheit, aus dem Glauben an Christum, des Lamm Gottes, kommt sie, auf den Glauben zielt sie. Der Glaube wird die Kraft, immer mehr der Sünde abzustehen und ein göttliches Leben zu führen, nicht in knechtlicher Furcht vor Strafe, auch nicht in ehrgeiziger Gestaltung um Ehre und Ruhm vor der Welt, sondern in kindlichem Gehorsam und Liebe zum Vater droben, der uns in Gnaden angenommen hat, in heiliger Schen, ihn zu betrüben und aus seiner lieben Gemeinschaft zufallen. Die bessere Rechtbeschaffenheit ist die Glaubensgerechtigkeit, wie man sie kurz nennt, sie öffnet den Himmel und erhält uns darin. O daß wir sie erwirken und in ihr ständen! In dieser Erkenntnis jubelt schon hier das gläubige Herz: Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schmuck und Ehrenkleid, damit will ich vor Gott bestehen, wenn ich zum Himmel werd' eingehen.

#### Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Reitgeschichte in Versen.)

Täglich läuft neue Siege — aus dem Hauptquartier der Draht, — jeder Tag, wenn er verlossen, — brachte eine Heldentat, — tiefer rückt in Ost und Westen — unser Heer ins Feindeland, — hält uns auch mit Lodesmute —